

Studierendenschaft der RWTH Aachen  
Studierendenparlament  
z.Hd. SP-Präsidium  
Pontwall 3  
52062 Aachen

### Antrag auf Änderung der Finanzordnung

Liebes Präsidium, liebe Mitglieder des Studierendenparlamentes,

das Studierendenparlament möge beschließen:

Füge an § 15 (2) an:

*Für Fachschaften werden je Semester 50 Prozent des entsprechenden Haushaltstitels des Haushaltsplans der Studierendenschaft zugrunde gelegt.*

Füge als neuen § 15 (4) ein:

*Abweichend von den Absätzen 2 und 3 gilt für den AStA:  
Ausgaben, die eine Höhe von 50.000,00 Euro übersteigen,  
bedürfen der Genehmigung mit einer Zweidrittelmehrheit des  
Studierendenparlamentes.*

#### Begründung

Im Rahmen der Kassenprüfung des Haushaltsjahres 2024/2025 ist aufgefallen, dass es nicht sinnvoll ist, die Beschlussobergrenze an die Beitragsordnung zu koppeln. Für Fachschaften ist die Berechnung daraus nicht eigenständig möglich, da der Schlüssel nicht nur an der eigenen Studierendenzahl hängt, sondern auch an der Gesamtzahl. Für den AStA ist eine semesterweise Obergrenze nicht zielführend, da viele Projekte und andere Ausgaben, die Beschlüsse bedürfen, semesterübergreifend sind. Grundsätzlich ist es nicht hilfreich, wenn sich die Obergrenze in jedem Semester ändert.

Die vorzunehmenden Änderungen schaffen eine eindeutige Berechnungsgrundlage für die Fachschaften und eine feste Grenze für Beschlüsse der AStA-Sitzung.

Viele Grüße

Robert Rixen  
Referent für Finanzen

Moritz Böing-Weißenbrunn  
Referent für Organisation

**Allgemeiner  
Studierendenausschuss**  
Students' Union  
Executive Board

**Robert Rixen**  
Referent für Finanzen

**Moritz Böing-Weißenbrunn**  
Referent für Organisation

Pontwall 3  
52062 Aachen  
GERMANY

14.10.2025

Ust-Identifikationsnummer  
DE 121 689 823

Studierendenschaft der RWTH Aachen  
K.d.ö.R.  
Sparkasse Aachen  
Konto: 16 00 11 33  
BLZ: 390 500 00  
SWIFT-BIC: AACSD33XXX  
IBAN: DE91 3905 0000 0016 0011 33

## Anlage 1: Änderungsdarstellung

### **§ 15** **Ausgaben von erheblicher Höhe**

- (1) Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung sowie über- oder außertarifliche Leistungen und Verf ügungen über das Vermögen oder Teile des Vermögens bedürfen, soweit sie nicht bereits in einem bereits im Haushaltsplan vorgesehen sind, der vorherigen Zustimmung des höchsten beschlussfassenden Organs.
- (2) Ausgaben oder Verpflichtungen, die 10 Prozent der Einnahmen die dem jeweiligen Organ gemäß dieser Ordnung für das jeweilige Semester, wenn in dieser Ordnung nicht explizit erwähnt, der Beitragsordnung, zustehen übersteigen, bedürfen der Genehmigung mit einer Zweidrittelmehrheit des höchsten beschlussfassenden Organs, unabhängig davon, ob diese Mittel in einem Haushaltsplan veranschlagt worden sind. Für Fachschaften werden je Semester 50 Prozent des entsprechenden Haushaltstitels des Haushaltsplans der Studierendenschaft zugrunde gelegt.
- (3) Abweichend von Abs. 2 gilt: Wenn 10 Prozent der Einnahmen weniger als 1000,00 Euro betragen, so finden die Regelungen aus Abs. 2 erst ab Ausgaben in Höhe von 1000,00 Euro Anwendung.
- (4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 gilt für den AStA: Ausgaben, die eine Höhe von 50.000,00 Euro übersteigen, bedürfen der Genehmigung mit einer Zweidrittelmehrheit des Studierendenparlamentes.